



Merkblatt zum Unterstützungsbezug

A. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

Wann bekommen Sie Unterstützungsleistungen?

Wenn Sie in Basel wohnen und auch Ihren Lebensmittelpunkt haben sowie Ihren Unterhalt nicht mit eigenen Mitteln selbst finanzieren können. Die folgenden Mittel müssen ausgeschöpft sein:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- allfällige Leistungen Dritter wie:
 - Leistungen der Sozialversicherungen
 - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z. B. Unterhaltsbeiträge) sowie
 - allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Reichen diese Mittel zusammen nicht aus, können Sie Unterstützungsleistungen bekommen. Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie aber geltend machen, nötigenfalls rechtlich abklären lassen. Die *Sozialhilfe* müssen Sie über solche Ansprüche informieren.

Erhalten Personen in Erstausbildung Sozialhilfe?

Personen in Ausbildung werden nur in Ausnahmefällen von der *Sozialhilfe* unterstützt: Während der ersten Ausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich müssen Sie Stipendien beantragen und eine Nebenerwerbstätigkeit suchen (vgl. Merkblatt für Personen in Ausbildung).

B. Umfang der Unterstützung

Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Höhe der Leistung für Grundbedarf, Wohnen und Gesundheit wird mit Ihnen gemeinsam nach den geltenden Unterstützungsrichtlinien festgelegt.

Wird der Wert Ihres Wohn- oder Grundeigentums berücksichtigt?

Wenn Sie Unterstützungsleistungen bekommen, dann müssen Sie das Wohn-/Grundeigentum verwerten oder belehnen. Liegt ihr Wohn-/Grundeigentum in der Schweiz, dann kann die *Sozialhilfe* darauf eine Hypothek errichten, statt die Verwertung zu verlangen. Mit der Hypothek werden die Unterstützungsleistungen gesichert, da Sie vermögend sind.

Ansonsten ist Wohn-/Grundeigentum im In- und Ausland (Ferienwohnung etc.) in der Regel zu verkaufen und der Erlös zur Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen. Bis zum Verkauf ist das Eigentum, wenn möglich, zu vermieten. Mietzinseinnahmen werden an die Unterstützung angerechnet.

Muss Ihre Partnerin / Ihr Partner, mit der / dem Sie zusammenleben, Sie unterstützen?

Ihre Partnerin respektive Ihr Partner muss für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Leben Sie länger als zwei Jahre zusammen oder haben Sie ein gemeinsames Kind, hat er oder sie an Ihren Bedarf einen Konkubinatsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Haushaltsentschädigung oder des Konkubinatsbeitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihres Partners respektive Ihrer Partnerin. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet. (vgl. Merkblatt Haushaltsentschädigung / Konkubinatsbeitrag).

Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die *Sozialhilfe* übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Geben Sie uns aber bitte alle Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt, damit wir die für Sie beste Lösung finden können; sprechen Sie unbedingt mit Ihrer Sozialberaterin bzw. Ihrem Sozialberater.

Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden. Zudem dürfen Sie kein Darlehen zur Bezahlung von Schulden aufnehmen (dazu siehe nächster Abschnitt).

Können Sie grössere finanzielle Verpflichtungen eingehen?

Die Unterstützungsleistungen dienen Ihnen zur Sicherung Ihres Grundbedarfs. In diesem Rahmen können Sie selbständig über Ausgaben entscheiden. In der Zeit, in der Sie *Sozialhilfe* bekommen, sollten Sie daher Ihre Kosten tief halten. Beabsichtigen Sie ein Darlehen (unabhängig für welchen Zweck) aufzunehmen, sind Sie verpflichtet dies zu melden. Denn Darlehen müssen für die Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt werden und in diesem Umfang besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen der *Sozialhilfe*. Zum Leben notwendige Verpflichtungen, die vom Budget nicht erfasst werden, können im Rahmen der massgebenden Richtlinien übernommen werden. Sie müssen vorher aber mit Ihrem Sozialberater respektive Ihrer Sozialberaterin sprechen.

Dürfen Sie während des Bezugs von Unterstützungsleistungen ein Auto eingelöst haben?

Wenn der Wert des Autos den Vermögensfreibetrag übersteigt oder das Auto während der Unterstützung angeschafft wird, muss das Auto verwertet werden. Ausgenommen sind Autos von Personen, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind. Falls Sie nach diesen Regeln ein Auto halten dürfen, haben Sie gegenüber der *Sozialhilfe* darzulegen, wie Sie die Autohaltung finanzieren können.

Fahren Sie regelmässig mit einem Auto, das jemand anderem gehört, dann sind Sie verpflichtet, dies der *Sozialhilfe* zu melden.

C. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Gibt es einen Anspruch auf Unterstützung?

Wenn feststeht, dass Sie bedürftig sind, so haben Sie Anspruch auf Unterstützung.

Welche Angaben müssen Sie der Sozialhilfe machen?

Sie sind verpflichtet, der *Sozialhilfe* gegenüber Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäss offen zu legen. Sie müssen der *Sozialhilfe* auch Auskunft geben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse aller Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Das Unterstützungsgesuch haben Sie daher vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen sowie die geforderten Informationen und Belege beizubringen.

Sie müssen uns jede persönliche und finanzielle Veränderung **von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen sofort und von sich aus mitteilen**. Diese Meldepflicht umfasst Veränderungen in den Einkommensverhältnissen (Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Rente, Taggelder, Alimente, Stipendien, Einnahmen aus Vermietung, private Zuwendungen, Darlehen, Glücksspiel usw.) und in den Vermögensverhältnissen (Erbschaft, Nachzahlung von Versicherungsleistungen, Schadenersatz, Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schenkung, Wertsachen, Motorfahrzeuge usw.). Die Meldepflicht umfasst ferner Änderungen im Zivilstand und jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft durch Spitalaufenthalt, Heirat, Geburt, Todesfall, Zuzug und Wegzug von Personen usw.

Melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie für Sie noch so unwichtig wirkt oder diese nur vorübergehend ist. Diese Änderungen haben Einfluss auf die Höhe der Unterstützungsleistungen oder auf Ihre Bedürftigkeit.

Wer muss zur Vorsprache kommen?

Sie haben persönlich zur Vorsprache zu kommen. Ehegatten haben in der Regel gemeinsam an den Vorsprachen teilzunehmen.

Müssen Sie sich um Arbeit bemühen?

Sie sind verpflichtet, sich ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und eine angebotene Stelle oder Beschäftigungsmassnahme anzunehmen respektive eine bestehende Beschäftigung nicht zu kündigen, sofern es keine schwerwiegenden Gründe dagegen gibt. Wir überprüfen Ihre Bemühungen um Arbeit. Wollen Sie eine angebotene Arbeit nicht annehmen oder eine Arbeit aufgeben, müssen Sie vorher mit Ihrem Sozialberater respektive Ihrer Sozialberaterin Rücksprache nehmen. Andernfalls muss der Anspruch auf Unterstützungsleistungen neu geprüft werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich mit einer Arbeit von der *Sozialhilfe* ablösen.

Müssen Sie in Basel ortsanwesend sein?

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Dies bedeutet, dass unterstützte Personen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während der gesamten Unterstützungsdauer am Unterstützungswohnsitz „Basel“ aufhalten und sich für Vorsprachetermine zur Verfügung halten sowie Arbeitsbemühungen erbringen müssen. Kurze Ortswechsel (2-3 Tage), zum Beispiel zum Einkaufen, für Besuche etc., sind selbstverständlich erlaubt. Ferienabwesenheiten sind bewilligungspflichtig (siehe Merkblatt).

Sind Vorschriften und Auflagen möglich?

Die *Sozialhilfe* kann Leistungen an Auflagen und Weisungen binden.

Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?

Eine solche Pflicht besteht, wenn Sie Unterstützungsleistungen erhalten haben und später bekommen Sie für diese Zeit Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Zahlungen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen oder Dritten, welche Ihrem Unterhalt dienen z.B. Schadenersatz, Lohnnachzahlungen). In diesem Fall bilden die Unterstützungsleistungen eine Vorschussleistung und die *Sozialhilfe* hat einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung.

Falls die *Sozialhilfe* den Anspruch bei den betreffenden Institutionen (Versicherungen etc.) nicht selbständig geltend machen kann, müssen Sie eine Zahlungsanweisung oder Abtretung unterschreiben. Wenn diese Leistung nachträglich bezahlt wird, geht sie direkt an die *Sozialhilfe*. Würde die Leistung aber an Sie gelangen, müssen Sie dies melden und die Leistung an die *Sozialhilfe* umgehend weiterleiten.

Wenn Sie zu erheblichem Vermögen kommen oder Sie im Todesfall ein Vermögen hinterlassen, müssen Sie respektive die Erben die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückerstatten. Ausgenommen sind Unterstützungsleistungen, die Sie vor Ihrer Mündigkeit (18 Jahre) oder während der Erstausbildung bekommen haben.

Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?

Sie müssen mit Leistungskürzungen oder gar der Einstellung der Unterstützungsleistungen und Rückforderung derselben rechnen. Zudem wird bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Unterstützungsleistungen der *Sozialhilfe* und/oder Unterstützungsbetrug Strafanzeige erstattet.

Wer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der *Sozialhilfe* beschimpft oder bedroht, erhält Hausverbot. In diesen Fällen wird Anzeige bei der Polizei bzw. allenfalls ein Strafantrag gestellt.

Reicht die *Sozialhilfe* eine Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der *Sozialhilfe* oder Unterstützungsbetrug ein und werden Sie verurteilt, so hat dies grundsätzlich zur Folge, dass Sie aus der Schweiz verwiesen werden, wenn Sie Ausländer/Ausländerin sind.

Was tun, wenn Sie mit einem Entscheid der *Sozialhilfe* nicht einverstanden sind?

Die Höhe der Leistungen und Änderungen in den Leistungen, einschliesslich Kürzungen und Einstellungen werden Ihnen schriftlich mit Verfügung mitgeteilt.

Mit jeder Verfügung der *Sozialhilfe* erhalten Sie eine Rechtsmittelbelehrung. Diese informiert Sie über das Ihnen zustehende Rekursrecht. Die Rekursinstanz ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt.

D. Abklärungen durch die Sozialhilfe

Darf die Sozialhilfe Auskünfte einholen?

Die *Sozialhilfe* muss Ihre Angaben überprüfen. Unser Amt darf Auskünfte über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse bei Dritten (z. B. bei anderen Behörden, dem Arbeitgeber etc.) einholen. Bitte beachten Sie: Sie erklären sich mit dem Umstand einverstanden, dass die *Sozialhilfe* bei weiteren Stellen Auskünfte einholen darf, soweit aufgrund Ihrer Angaben Fragen zur Bedürftigkeit, zum Umfang der Unterstützungsleistungen oder zu Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht oder nicht ausreichend beantwortet sind. Im Übrigen wird zum Thema Auskunftserteilung hiernach auf den Abschnitt „Vollmachtserteilung an die Sozialhilfe“ verwiesen.

Darf die Sozialhilfe bei Ihnen zu Hause vorbeikommen?

Die *Sozialhilfe* kann Hausbesuche machen. Sie macht dies, wenn sie nur auf diese Weise klären kann, ob Sie einen Anspruch auf Unterstützung haben oder um den Umfang der Unterstützungsleistungen festzulegen. Sie sind nicht verpflichtet, Einlass zu gewähren.

Kann die Sozialhilfe einen Vertrauensarzt beiziehen?

Die *Sozialhilfe* kann bei für die *Sozialhilfe* relevanten medizinischen Fragen einen Vertrauensarzt konsultieren, beispielsweise zur Überprüfung eines Arztzeugnisses, auf dessen Basis die *Sozialhilfe* spezielle Leistungen finanzieren müsste.

E. Weitere Informationen

Müssen Ihre Verwandten Sie unterstützen?

Eltern, Grosseltern und Kinder, d. h. alle Verwandte in gerader Linie, müssen Sie unterstützen. Bei mündigen Kindern in Ausbildung besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss der Ausbildung. Wenn Sie Unterstützungsleistungen bekommen, dann gehen die Ansprüche gegenüber Verwandten an die Sozialhilfe über und werden in der Regel von der Sozialhilfe geltend gemacht. Sie prüft, ob Ihre Verwandten leistungspflichtig sind. Dazu werden Ihre Verwandten über die finanzielle Situation befragt und allenfalls ein Beitrag berechnet. Bei fehlender Einigung wird beim Gericht Klage eingereicht. Deshalb müssen Sie auf dem Unterstützungsgesuch das Verwandtenverzeichnis vollständig ausfüllen (vgl. Merkblatt zur Verwandtenunterstützung / Elternbeiträge).

Können Sie sich per E-Mail an uns wenden?

Sie können Ihrer Sozialberaterin bzw. Ihrem Sozialberater per E-Mail schreiben. In diesem Fall bekommen Sie dann auch auf dem elektronischen Weg eine Antwort. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass bei der elektronischen Kommunikation keine Datensicherheit besteht und Dritte die Daten möglicherweise einsehen können. Möchten Sie dies vermeiden, empfehlen wir Ihnen, anzurufen oder einen Brief zu schreiben.

Wer hilft Ihnen, wenn Sie etwas nicht verstehen?

Wenden Sie sich zuerst an Ihre/n zuständige/n Sozialberaterin bzw. Sozialberater. Diese beraten Sie gerne. Sie können Ihnen auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

Kann bei ausländischen Staatsangehörigen der Sozialhilfebezug nachteilig sein?

Eine lang andauernde, erhebliche Bedürftigkeit kann für ausländische Staatsangehörige bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, für den Familiennachzug sowie bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Sozialhilfe den Einwohnerdiensten über Dauer und Höhe der Unterstützungsleistung auskunftspflichtig ist.

Welches sind die Grundlagen für die Handhabung der Unterstützungsleistungen?

Der Anspruch auf Unterstützung, der Umfang der Unterstützungsleistungen Ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der Sozialhilfe basieren auf dem Sozialhilfegesetz, den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt (einsehbar unter www.sozialhilfe.bs.ch), den SKOS-Richtlinien und der Rechtsprechung. Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Allfällige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Werden Gespräche und Vorgänge durch die Sozialhilfe protokolliert?

Die für die Sozialhilfe relevanten Angaben werden in einem Protokoll festgehalten.

Vollmachtserteilung an die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe ist aufgrund kantonal- und bundesrechtlicher Vorgaben berechtigt, Auskünfte einzuholen und zu erteilen. Für gewisse Bereiche der Auskunftseinholung benötigt sie Ihre Entbindungserklärung. Die entsprechende Vollmacht liegt dem Merkblatt bei und bildet integrierender Bestandteil zum Merkblatt zum UG. Für weitere Informationen verweisen wir darauf.

Bescheinigung

Ich bescheinige, dieses Merkblatt und die beiliegende Vollmacht gelesen und verstanden zu haben.

Name / Vorname: _____

(Bitte in Blockschrift)

Basel, _____

Basel, _____

GesuchstellerIn: _____

EhegattIn oder
eingetragene/r PartnerIn: _____

Unterschrift

Unterschrift